



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 30.11.2023

Amt: Referat 5
Verantwortlich: Thomas Baier-Regnery, Leiter Referat Jugend, Schule und Soziales
Vorlagennummer: 2023/Ref. 5/233

TOP 4

Betriebsträgervereinbarungen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen in Kempten (Allgäu) ab 01.01.2024

Sachverhalt:

Die Betriebsträgervereinbarungen mit den Einrichtungsträgern wurden zuletzt 2018 im Zuge der Jugendhilfeplanung überarbeitet und verabschiedet. Die Betriebsträgervereinbarungen waren bisher an die Laufzeit der jeweiligen Jugendhilfeplanung – Abschnitt Kindertagesbetreuung – gekoppelt.

Die Träger finanzieren ihre Einrichtungen überwiegend aus den gesetzlichen staatlichen und kommunalen Fördermitteln sowie den Elternbeiträgen.

Laut den Betriebsträgervereinbarungen gewährt die Stadt Kempten (Allgäu) bisher zusätzlich zur gesetzlichen Förderung einen freiwilligen Zuschuss zur kindbezogenen Förderung in Höhe von 12 % an Einrichtungen, die sich in städtischen Liegenschaften befinden und in Höhe von 17 % an Einrichtungen in trägereigenen Gebäuden. Die bisher gewährten freiwilligen kommunalen Zuschüsse haben nicht zum Ziel, betriebswirtschaftliche Defizite in voller Höhe zu decken.

Der Zuschuss ist gebunden an die Erfüllung von Kriterien wie z.B.

- Einhaltung eines bestimmten Anstellungsschlüssels
- Einhaltung von Vorgaben bei der Aufnahme von Gastkindern
- Begrenzung von Elternbeiträgen nach oben

Die Einrichtungsträger meldeten uns in den letzten Monaten zunehmende Deckungslücken bei den Betriebskosten, die auch nicht durch Bundesmittel aus dem Gute-Kita-Gesetz 2018 und Härtefallhilfen des Freistaates für 2023 wegen energie- und inflationsbedingter Kostensteigerungen gedeckt werden konnten. Die Finanzierungsstruktur der Kindertageseinrichtungen sieht wie folgt aus:

- Staatlicher Zuschuss ca. 33 %
- Kommunaler Anteil ca. 33 %
- Freiwilliger Betriebskostenzuschuss ca. 8 %
- Elternbeiträge ca. 15-20 %, davon werden rund 1/3 aller Fälle einkommensabhängig durch die Jugendämter über die wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen

Kostentreiber für die Träger sind:

- Hohe Tarifabschlüsse, dadurch gestiegene Personalkosten
- Höherer Personalbedarf bei bestimmten Kita-Profilen aufgrund von Qualitätsanforderungen (Sprachkita, Integrative Kita)
- Hohe Energiekosten für Strom und Heizung bei gleichzeitig schlechter energetischer Gebäudehülle
- Sanierungsbedarfe bei gestiegenen Bauunterhaltskosten
- Steigerung durch Inflation u.a. bei Verpflegungskosten

Im Rahmen der aktuellen Jugendhilfeplanung hat die Verwaltung den Trägern einen Entwurf der überarbeiteten Betriebsträgervereinbarungen vorgelegt. Von Seiten der Träger wurde kritisiert, dass sich in dem Entwurf nicht die Ergebnisse der Tarifverhandlungen mit erheblich höheren Personalkosten wiederfinden. Die Einrichtungen erwirtschaften zum Teil nicht unerhebliche Defizite, welche nur durch eine Erhöhung freiwilliger kommunaler Zuschüsse aufgefangen werden können. So bleibe den Trägern nur eine Kompensation durch höhere Elternbeiträge, die aber bisher in den Betriebsträgervereinbarungen gedeckelt waren.

Die Träger haben signalisiert, dass sie nicht bereit sind, den neuen Entwurf zu unterschreiben, wenn die Stadt nicht einen akzeptablen Vorschlag unterbreitet. Eine Recherche bei den bayerischen Städten hat ergeben, dass es verschiedene Modelle von Vereinbarungen zu Betriebskosten oder Defiziten sowie freiwilligen Zuschüssen gibt. In einigen Städten erhalten die Träger sogar keine freiwilligen kommunalen Zuschüsse. Sogenannte Defizitvereinbarungen verlangen eine aufwändige Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durch die Kommunen, die kaum leistbar ist. Anderswo werden komplizierte Berechnungen durchgeführt, auf deren Grundlage freiwillige Betriebs- und Mietkostenzuschüsse, Arbeitsmarktzulagen und Zuschüsse für sicherheitsrelevante Maßnahmen gewährt werden. Hier entwickeln die Kommunen also eigene, regionale Strategien.

Bezüglich der prozentualen Höhe des freiwilligen kommunalen Zuschusses haben die Stadt und die Träger versucht, sich mit ihren jeweiligen Vorstellungen anzunähern. Aufgrund der aktuellen und weiterhin andauernden schwierigen Haushaltslage der Stadt soll nun jedoch an den bisherigen Prozentsätzen festgehalten werden.

Nach der bisher geltenden Betriebsträgervereinbarung dürfen die Elternbeiträge bei bis zu 8 Stunden Buchungszeit pro Tag für Kindergartenplätze und Hortplätze aktuell max. 144,27 EUR pro Monat und in Kinderkrippen max. 216,40 EUR betragen. Die Anpassung des Höchstbetrags richtet sich prozentual nach den Änderungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und tritt dann zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.

Die Träger haben zurückgemeldet, dass eine weitere Limitierung bzw. unklare Weiterentwicklung der Beitragsobergrenzen eine verlustfreie Führung, ein wirtschaftliches Handeln und damit auf Dauer die Existenz der Kitas gefährden. Es werde den Trägern die Möglichkeit genommen, diese Säule der Finanzierung ihrer Einrichtungen auszuschöpfen. Eine Kostendeckung ließe sich damit nicht erreichen.

Die Verwaltung kann die Argumentation nachvollziehen, hält es aber für wichtig, dass die Träger eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben, ihre Elternbeiträge auch für die Zukunft immer noch angemessen und familienfreundlich zu gestalten, so wie wir es in unserem Selbstverständnis einer familienfreundlichen Stadt erwarten. Deshalb wird diese Selbstverpflichtung in die Betriebsträgervereinbarungen mit aufgenommen:

„3.3 Elternbeiträge

Der Träger legt die Elternbeiträge für seine jeweiligen Einrichtungen nach eigenem Bemessen fest. Die Elternbeiträge sollen nur dem Ausgleich von betriebswirtschaftlichen Defiziten dienen, welche nicht durch gesetzliche oder freiwillige staatliche oder

kommunale Fördermittel abgedeckt sind und nicht der Gewinnerwirtschaftung. Die Gemeinnützigkeit der Betreuungsangebote steht im Vordergrund.“

Auf die Familien kommt bei einer angemessenen Erhöhung der Elternbeiträge unserer Auffassung nach keine unverträgliche Mehrbelastung zu, da der Freistaat diese nach wie vor durch das Bayerische Krippengeld in Höhe von 100 EUR monatlich pro Kind bzw. einen Beitragszuschuss im Kindergarten von ebenfalls 100 EUR monatlich pro Kind ab dem 3. Lebensjahr bis Einschulung entlastet. Hinzu kommen Einnahmen aus dem Familien- und Kindergeld. Familien mit geringem Einkommen oder in Bezug von Sozialleistungen können eine Übernahme der Elternbeiträge nach den Vorschriften der §§ 22,24 i.V. mit § 90 SGB VIII beantragen.

Mit der Aufhebung der Höchstbeträge bei den Elternbeiträgen sollte den Trägern ein großer finanzieller Druck bezüglich den Personal- und Betriebskosten genommen sein.

Einrichtungen, welche sich in städtischen Liegenschaften befinden, bietet das Amt für Gebäudewirtschaft eine gesonderte Vereinbarung zu den technischen Details an.

Die Betriebsträgervereinbarungen wurden in den vergangenen Jahren immer zeitlich an die jeweilige neue Jugendhilfeplanung – Abschnitt Kindertagesbetreuung – gekoppelt. Um künftig unabhängiger von den damit verbundenen Zeitabläufen zu sein, werden die Betriebsträgervereinbarungen künftig von der Jugendhilfeplanung entkoppelt. Auch dies war Wunsch der Träger.

Beschluss / Gutachten / Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die vorgestellten Fassungen der Betriebsträgervereinbarungen für die Kindertagesstätten der freien Träger in der Stadt Kempten, diese treten zum 01.01.2024 in Kraft.